



# ARBEITSUNFALL & WIEDEREINGLIEDERUNGS-TZ

FABIAN GAMPER | 29.11.2023

---

# INHALT

## 1. ARBEITS- / DIENSTUNFALL

- Grundlagen der Unfallversicherung
- Arbeits- / Dienstunfall
  - Homeoffice
  - Wegunfälle
  - Meldepflicht

## 2. WIEDEREINGLIEDERUNGSTEILZEIT - ÜBERBLICK

- Leistungen im Krankenstand
- Voraussetzungen Wiedereingliederungsteilzeit



# UNFALLVERSICHERUNG - GRUNDLAGEN

- **Träger:** AUVA, SVS, **BVAEB**
  - AN an Universitäten: **B-KUVG** kommt zur Anwendung
- **Versicherungsfälle:** **Arbeits-/Dienstunfälle** und **Berufskrankheiten**
- (Leider) sehr **Einzelfallabhängig !**
- **„Alles oder nichts“- Prinzip**
  - Bei geschützten Unfällen/Krankheiten trägt die Unfallversicherung alle Leistungen
  - Keine Minderung des Anspruchs durch Mitverschulden des Versicherten (Ausnahme: „völlig unvernünftig und unsinniges Verhalten“)

# ARBEITS- / DIENSTUNFALL

- **Jeder Unfall der im zeitlichen, örtlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit steht**
  - Abgrenzung: grundsätzlich Dienstvertrag
- **Zusammentreffen von privaten und dienstl. Umstände**
  - Was war die wesentliche Bedingung?
    - Praxisrelevant bei sog. „**Anlageschäden**“
      - Wesentlich früheres oder schwereres Eintreten des Schadens?

# HOMEOFFICE

- UV-Schutz im Homeoffice hängt von der **überwiegend betrieblichen Nutzung des Unfallorts** ab (OGH 10 ObS 79/07a)
- Homeoffice Regelung - § 175 Abs 1a und 1b ASVG / § 90 1a und 1b B-KUVG (2020)
  - *„Arbeitsunfälle sind auch Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden **Beschäftigung in der Wohnung** (Homeoffice) ereignen.“*
  - *„Die **Wohnung** nach Abs. 1a gilt für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes **als Arbeitsstätte** im Sinne des Abs. 2 Z 1 und 2 sowie 5 bis 8 und 10.“* – Wegunfälle!
- **Handlungstendenz** in Richtung einer dienstlichen Tätigkeit entscheidend (OGH 10 ObS 15/21k - Anlehnung an deutsche Rechtsprechung)
- **Telearbeit?** – derzeit in politischer Verhandlung

# WAS ZÄHLT AUCH ALS ARBEITSUNFALL?

- Wegunfälle von und zur **Arbeitsstätte** zum ständigen **Aufenthaltsort**
- Wege zum **Arzt** oder Begleitung der Kinder auf dem **Schulweg** vor oder nach der Arbeit
- Aufsuchen einer gesetzlichen oder freiwilligen **Interessenvertretung** in Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit
- **Befriedigung lebensnotwendiger persönlicher Bedürfnisse** in der Nähe der Arbeits- und Ausbildungsstätte (jedoch außerhalb der Wohnung) und der zusammenhängende Weg
- ...

# HÄUFIGE PROBLEME BEI WEGUNFÄLLEN

- Beginn und Ende des „öffentlichen Verkehrsraums“ an der **Außenfront** des Wohnhauses / Betriebes
- Ständiger Aufenthaltsort – Ferienwohnung?
- Grundsätzlich ist nur der zeitlich **kürzeste Weg** geschützt! – Unbegründete bzw „private“ Umwege können zu Verlust führen
- Zeitliche Unterbrechungen oder Verspätungen
- Ist jedes Verkehrsmittel geschützt? – E-Scooter, Monowheel, Skateboard? -

# MELDEPFLICHT

- Der Dienstgeber ist verpflichtet jeden Arbeits-/Dienstunfall, durch den eine unfallversicherte Person mehr als drei Tage teilweise oder völlig arbeitsunfähig geworden ist, innerhalb von fünf Tagen dem Unfallversicherungsträger zu melden
  - Ärzte, Krankenanstalten, Rettungsdienste sind grundsätzlich nicht verpflichtet einen Arbeitsunfall zu melden! Passiert in der Praxis jedoch sehr oft.
- Nachmeldungen sind jederzeit möglich! Nach zwei Jahren kann es jedoch zu Leistungsverlusten kommen.
- Im Zweifel: **MELDEN!** (gilt für AN und AG)

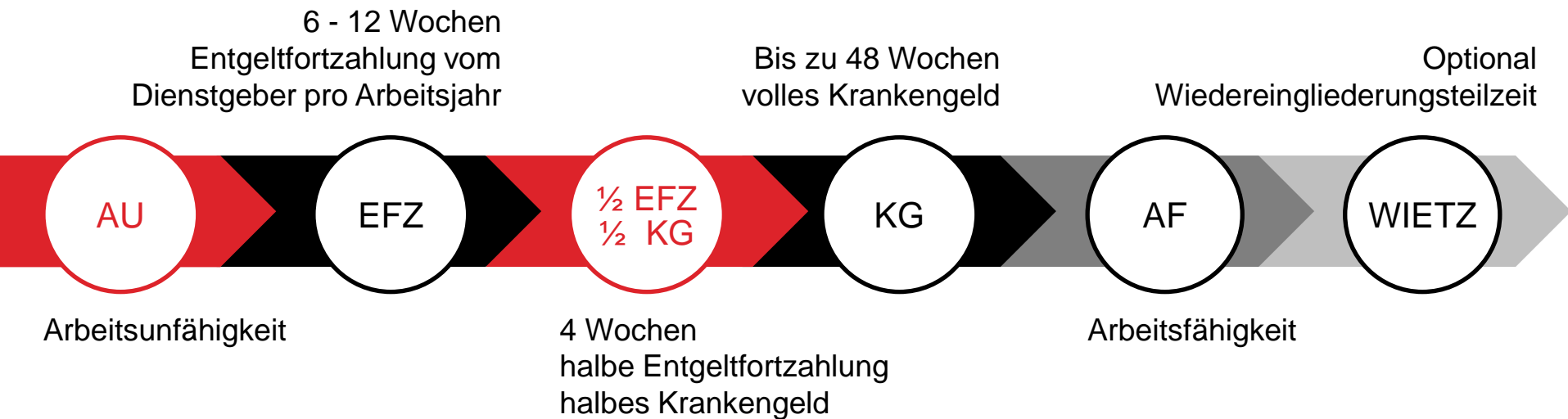
# RECHTL. VORTEILE BEI ARBEITSUNFALL

- Umfassendere medizinische Behandlung – mit „allen geeigneten Mitteln“
- **Geldleistungen** bei schweren gesundheitlichen Schäden
  - Versehrtenrente
  - Hinterbliebenenrente
- Auch Folgeerkrankungen sind umfasst
- Arbeitsrechtlich: Längere Entgeltfortzahlung durch Dienstgeber **pro** Arbeitsunfall



**WIEDEREINGLIEDERUNGS-TZ**

# LEISTUNGEN IM KRANKENSTAND



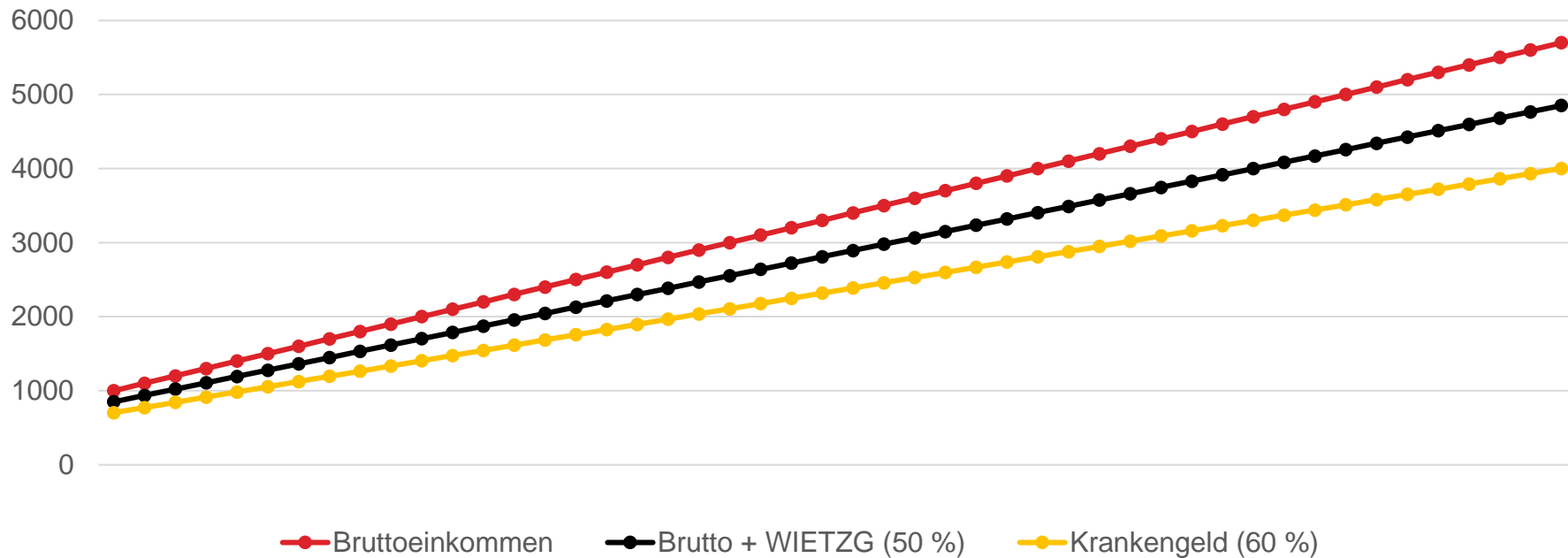
# WIEDEREINGLIEDERUNGSTEILZEIT

- Die WIETZ ist kein Teilkrankenstand!
- Wiedereingliederungsplan zwischen AN und AG
  - Nach Beratung durch fit2work oder Zustimmung durch Arbeitsmediziner:in
- Bewilligung durch chefärztl. Dienst der KV **spätestens 1 Monat nach Ende Krankenstand**
- Auszahlung des WIETZ-Geldes durch KV

## FACTS

- Min. 6-wöchiger Krankenstand
- Arbeitszeitreduktion 25 – 50 %
- Min. 12 Wochenstunden
- Von 1 bis max. 9 Monate
- Zweimalige Änderung möglich
- Höhe abhängig von Reduktion
- Krankenstand möglich

# BRUTTO-EINKOMMENSVERGLEICH



# HERZLICHEN DANK!

**Arbeiterkammer Wien**

**Abteilung Sozialversicherung**

Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

**Fabian Gamper**

 +43 1 501650 – 1204

 [sv@akwien.at](mailto:sv@akwien.at)

 [wien.arbeiterkammer.at](http://wien.arbeiterkammer.at)

